

Änderung der Sondernutzungssatzung

(straßenrechtliche Befreiung für Plakatständer des Einzelhandels)

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Kelkheim wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Sondernutzungssatzung wird eingefügt:
„**4a.** Bis zu zwei Werbeplakatständer mit einer Breite von bis zu 0,80 m oder Warenträger, Ausstellungsvitrinen, o.ä. mit einer Breite von bis zu 1,00 m auf dem Gehweg unmittelbar vor dem Ort der Leistung während der Geschäftszeiten, wenn nach der Aufstellung für den Fußgängerverkehr eine begehbare Restgehwegbreite von mindestens 1,00 m verbleibt. Die Nutzung ist nur erlaubnisfrei, wenn die aufgestellten Anlagen eine Gesamtfläche von 2 m² nicht überschreiten und die Nutzung dem Ordnungsamt der Stadt Kelkheim (Taunus) vor der Aufstellung zur Kenntnis gegeben wurde.“
2. Im Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung wird der Abschnitt „Warenautomaten ...“ wie folgt gefasst:
„Warenautomaten, die mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen, Warenträger, Litfaßsäulen, Werbeanlagen, Ausstellungsvitrinen, Altkleidercontainer, Fahnenmasten, u.ä., die nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 4a fallen, je Stück ...“
3. Im Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung wird der Abschnitt „Plakatständer“ wie folgt gefasst:
„Plakatständer für kommerzielle Werbung, die nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 4a fallen, je Stück ...“

Begründung:

Die derzeit vonseiten der Stadt Kelkheim auf sogenannte „Kundenstopper“ (Werbeplakatständer, i.d.R. im Format A1) erhobenen straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren und das damit verbundene Genehmigungsverfahren werden vom Kelkheimer Einzelhandel als Hemmnis bei der Selbstdarstellung und Kundengewinnung angesehen. Angesichts der bezeichneten Gebühren sind derzeit im Stadtgebiet nur 14 solcher Ständer angemeldet. Das jährliche Gebührenaufkommen beträgt unter Einschluss der Antragsgebühr damit 1.470,- €.

Ähnlich werden die Genehmigungspflichtigkeit und die Gebührenerhebung hinsichtlich des Aufstellens von Warenträgern und ähnlichen zum Bild einer belebten Einzelhandelsstraße gehörigen Anlagen beurteilt.

Um den wohnortnahen Einzelhandel zu stärken, soll auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden und der verwaltungstechnische Aufwand, den die Aufstellung mit sich bringt, soll unter Beachtung der Belange der Verkehrssicherheit und des Fußgängerflusses auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Hierdurch soll der Kelkheimer Einzelhandel im Konkurrenzkampf mit Internet-Versandhändlern und außerstädtischem Einzelhandel (Main-Taunus-Zentrum) gestärkt und seine Möglichkeiten verbessert werden, auf sich und seine Angebote aufmerksam zu machen. Auch ist damit eine optische Belebung der Stadtgebiete, in denen sich kleinere Ladengeschäfte befinden (z.B.

Bahnstraße) zu erwarten.

Den Belangen der Verkehrssicherheit wird durch die Festlegung eines freibleibenden Zwischenraums auf dem Gehweg und im Übrigen durch § 5 Abs. 2 Sondernutzungssatzung hinreichend Rechnung getragen, sodass der Übergang von dem bisherigen Genehmigungs- zu einem Kenntnisgabeverfahren angemessen erscheint, um den Verwaltungsaufwand bei gleichbleibenden Möglichkeiten der Verkehrssicherung erheblich zu verringern.

Die Nutzung soll nur im Rahmen des Einzelhandelsüblichen erlaubnisfrei gestellt werden, sodass die Zahl der erlaubnisfreien Anlagen auf zwei und die maximal erlaubnisfrei nutzbare Fläche auf zwei m² wird, um eine missbräuchliche, exzessive Nutzung öffentlichen Raums zu vermeiden. Eine umfangreichere Nutzung bleibt möglich, ist dann aber wie bisher genehmigungsbedürftig und gebührenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen,
für die ukw-Fraktion

gez. Doris Salmon